



EINGEGANGEN
26. Juni 2006

**VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL**

26 K 1747/06.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Michael Heim,
Friedrich-Ebert-Straße 17, 40210 Düsseldorf,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter des Referates 431,
Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund.

Beklagte,

w e g e n Asylrechts (Türkei)

hat Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Lehmann
als Einzelrichterin
der 26. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16. Juni 2006

Mit einem am 30. Juni 2004 beim Bundesamt eingegangenen Antrag begehrte der Kläger erneut seine Anerkennung als Asylberechtigter. Bei seiner informatorischen Anhörung vor dem Bundesamt begründete er sein Asylbegehren wie folgt: Von Juni 2001 bis zu seiner erneuten Ausreise habe er sich mit gefälschten Papieren in der Türkei aufgehalten und zwar überwiegend in Istanbul, von August 2001 bis April 2002 in Tunceli bei seiner Familie. Er habe nach seiner Rückkehr in Tunceli im Jugendflügel der HADEP gearbeitet. Am Weltfriedenstag, am 1. September 2001, habe er Zeitschriften an patriotische Familien verteilt. Für die Guerilla habe er mit anderen Jugendlichen Medikamente und Lebensmittel besorgt. Wegen seiner Aktivitäten sei er von der Polizei ständig beobachtet worden. Zwei Tage nach der Feier des Newrozfestes 2002 sei er festgenommen worden. Auf dem Polizeipräsidium sei er gefoltert worden. Man habe von ihm eine Zusammenarbeit mit den Behörden verlangt, aus Angst vor weiteren Misshandlungen habe er zugesagt und sei nach zwei Tagen freigelassen worden unter der Aufforderung, unter einer bestimmten Telefonnummer Informationen durchzugeben. Nach zweiwöchigem Aufenthalt zu Hause sei er nach Istanbul geflüchtet, wo er seine Aktivitäten für die DEHAP fortgesetzt habe. Am 16. Dezember 2003 sei im Kreis (Provinz Tunceli) das Parteigebäude der DEHAP durchsucht worden. Seine Tante sei festgenommen worden, unter Folter habe sie verraten, dass er - der Kläger - sich in Istanbul aufhalte. Am 13. Januar 2004 seien Wohnungen von Kurden in Istanbul durchsucht worden, so auch sein Zimmer. Freunde seien festgenommen und vor dem Staatssicherheitsgericht angeklagt worden. Das habe er von einem Freund erfahren. Er habe sich dann entschieden, erneut auszureisen, wobei der konkrete Anlass seiner Ausreise der Vorfall nach dem Newrozfest in gewesen sei.

Mit Bescheid vom 24. November 2004 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und auf Änderung des Bescheides vom 19. September 1997 bezüglich der Feststellung zu § 53 Ausländergesetz ab, forderte den Kläger zur Ausreise auf und drohte ihm die Abschiebung in die Türkei an.

Gegen den am 15. Dezember 2004 als Einschreiben zur Post gegebenen Bescheid hat der Kläger am 23. Dezember 2004 Klage erhoben.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 24. November 2004 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzu-

stellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,
hilfsweise,
die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen
des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 26. April 2006 hat das Verwaltungsgericht den Rechtsstreit der Bericht-
erstatteerin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte
- insbesondere das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 16. Juni 2006 - sowie den
vom Bundesamt vorgelegten Verwaltungsvorgang und die von der Stadt Essen vorgelegte
Ausländerakte Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Einzelrichterin ist für die Entscheidung zuständig, nachdem der Rechtsstreit durch Be-
schluss der Kammer vom 26. April 2006 gemäß § 76 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz
(AsylVfG) der Berichtserstatteerin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen worden
ist.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 24. November 2004 ist rechtswidrig und verletzt den
Kläger in seinen Rechten. Der Kläger hat nach der gem. § 77 Abs. 1 S. 1 AsylVfG maß-
geblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung einen An-
spruch auf die Anerkennung als Asylberechtigter und auch auf Feststellung des Vorliegens
der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (§ 113 Abs. 5 S. 1 VwGO).

Das Gericht hat auf Grund des Vorbringens des Klägers die erforderliche Überzeugung
erlangt, dass dieser aus der Türkei vor unmittelbar drohender staatlicher asylrelevanter
Verfolgung ausgereist ist und im Falle seiner Rückkehr in die Türkei vor politischer Verfol-

gung nicht
dem vom
fluchtat
den, d
halb
der
Is

gung nicht hinreichend sicher wäre. Der erforderliche kausale Zusammenhang zwischen dem vom Kläger bezeichneten Ereignis der Festnahme nach dem Newrozfest 2002 als fluchtauslösend und seiner tatsächlichen Ausreise im Mai 2004 kann nicht verneint werden, da die politische Verfolgung anlässlich seiner Teilnahme am Newrozfest 2002 deshalb nicht beendet war, weil der Kläger aus Furcht vor weiteren Folterungen den Polizisten der Anti-Terrorabteilung seine informatorische Mitarbeit zwar zugesagt hatte, dann aber in Istanbul untergetaucht war. Erst als sich auch Istanbul nicht mehr als inländische Fluchtalternative eignete, verließ er die Türkei aufgrund seiner Angst vor erneuter Festnahme und Folter. Der Kläger, der nach dem in der mündlichen Verhandlung von seiner Person gewonnenen Eindruck glaubwürdig ist, hat durch einen detailreichen und in sich widerspruchsfreien Vortrag glaubhaft gemacht und unter Angabe genauer Einzelheiten und in sich stimmig geschildert, dass er nach dem Newrozfest 2002 in Tunceli festgenommen und unter dem Vorwurf des Terrorismus in menschenrechtswidriger Weise unter Einsatz körperlicher Gewalt verhört wurde und aus Angst vor weiterer Folter der Anti-Terrorabteilung seine Mitarbeit zugesagt hat. In der mündlichen Verhandlung am 16. Juni 2006 konnte der Kläger die Fragen des Gerichts ohne Zögern beantworten, er vermochte durch klare und präzise Antworten zu überzeugen und Widersprüche bzw. Unklarheiten zu beseitigen, die bisher zu Zweifeln Anlass gegeben hatten. So vermochte er die Beantragung seines Nüfus unmittelbar im Anschluss an seine Festnahme am 2. April 2002 in Tunceli verständlich und nachvollziehbar darzulegen. Wenn der Kläger auch in Istanbul keine umfassende illegale Tätigkeit entfaltet hat, die ihn gezielt einer konkreten Strafverfolgung der Behörde aussetzte, so muss er doch jederzeit damit rechnen, wegen der in Tunceli gegebenen aber nicht eingehaltenen Zusage der Zusammenarbeit mit der Anti-Terrorabteilung festgenommen und wiederum in erheblicher Weise körperlicher Gewalt ausgesetzt und damit menschenrechtswidrig behandelt zu werden. Für diese Einschätzung ist auch ausschlaggebend, dass es in der Türkei bei der Umsetzung der eingeleitet umfangreichen Reformen nach wie vor erhebliche Defizite gibt. In der Praxis ist dabei die türkische Justiz einer der neuralgischen Punkte bei der Implementierung der Reformen. Der hierfür erforderliche Mentalitätswandel hat bislang die Staatsanwaltschaften und Gerichte nicht vollständig erfasst. Insgesamt besteht unter türkischen Juristen die Ansicht, dass die Maßstäbe bei der Strafverfolgung innerhalb der Türkei immer noch ziemlich uneinheitlich und teilweise unberechenbar sind. Wenn auch die Gerichte sehr oft freisprechen und somit den Staatsanwaltschaften Grenzen setzen, bestand und besteht der Eindruck, dass Ermittlungsverfahren teilweise gezielt als Sanktion eingesetzt wurden und werden, auch

wenn eine Verurteilung jeweils unwahrscheinlich ist. So wurden z.B. gegen den neugewählten Bürgermeister von Diyarbakir in seiner 7-jährigen Amtszeit als Vorsitzender des dortigen IHD insgesamt 220 Ermittlungsverfahren eingeleitet, von denen allerdings keines zu einer rechtskräftigen Verurteilung führte. Schließlich ist es bislang auch nicht gelungen, flächendeckend Folter und Misshandlungen zu unterbinden. Ebenso wenig ist es bisher gelungen, Fälle von Folter und Misshandlungen in dem Maße einer Strafverfolgung zuzuführen, wie dies dem Willen der Regierung entspricht.

Vgl. zu Vorstehendem den Lagebericht Türkei des Auswärtigen Amtes vom 11. November 2005, S. 6, 8, 10, 22 und 31.

Die im März 2002 geschehenen Übergriffe sind auch nicht als Maßnahmen zur Terrorismusabwehr zu rechtfertigen, da sie die Grenzen asylunerheblicher polizeilicher Ermittlungen auch nach türkischen Maßstäben überschritten haben und ihnen offensichtlich allein das Bestreben der Sicherheitskräfte zu Grunde lag, den Kläger als mutmaßlichen Staatsfeind zu schikanieren.

Schließlich bestand für den Kläger auch keine innerstaatliche Fluchtalternative im Westen der Türkei. Bei vorbelasteten Personen besteht nämlich die ernst zu nehmende Möglichkeit, bei routinemäßigen Personenkontrollen, die auch in der West-Türkei häufig stattfinden, festgenommen und menschenrechtswidrig behandelt zu werden, mögen sich die Verhältnisse in den letzten Jahren insoweit auch erheblich verbessert haben. Damit ist für den Fall einer Rückkehr des Klägers in die Türkei nicht davon auszugehen, dass er vor erneuter Verfolgung hinreichend sicher wäre.

Der Asylanspruch des Klägers ist schließlich auch nicht durch Art. 16 a Abs. 2 GG, § 26 a AsylVfG ausgeschlossen, da der Kläger nach seinen glaubhaften Angaben auf dem Luftweg und damit nicht über einen sicheren Drittstaat erneut eingereist ist.

Angesichts der nach alledem bestehenden Gefahr politischer Verfolgung in der Türkei hat der Kläger auch einen Anspruch darauf, dass das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz festgestellt wird.

Die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz entfällt (§ 31 Abs. 3 S. 2 AsylVfG).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG, die Entscheidung über ihre vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Uchtmittelbele
 gegen dieses U
 erden. Über r
 iter.
 Die Berufur
 die P
 das
 1. Br
 2. r
 3.
 r